

## Satzung

Verein der Architekten und Ingenieure des Kreises Pinneberg e.V.

---

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Architekten und Ingenieure des Kreises Pinneberg e.V." – kurz: „VAI Pinneberg“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Nr. VR 518 PI eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Pinneberg.
- (3) Das Geschäfts- bzw. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die regionale Vernetzung von Architekten, Stadt-, Raum- und Landschaftsplanern sowie Ingenieuren der Planungs- und Baubranche.

Der Verein bietet das Forum für den beruflichen und interdisziplinären Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Gleichzeitig dient er der besseren Vernetzung zwischen Freiberuflern, Selbständigen, Angestellten und Vertretern der Behörden.

Der VAI möchte Ingenieure und Architekten zu gemeinsamer künstlerischer, wissenschaftlicher und technischer Arbeit zusammenführen.

Der Verein fördert sowohl die fachliche Kommunikation als auch die gesellschaftlichen Kontakte seiner Mitglieder untereinander sowie zu relevanten Repräsentanten der Region.

Insgesamt leistet der Verein einen Mehrwert für den Kreis Pinneberg und somit einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und der Vielfalt der regionalen Baukultur.

- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(1) Diesem Zweck dienen insbesondere:

- Vorträge, Besichtigungen und sonstige fachliche Veranstaltungen,
- Gesellschaftliche Zusammenkünfte und Unternehmungen
- Beteiligung an interdisziplinären Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein können alle Architekten und Absolventen der Ingenieurwissenschaften durch Antrag erwerben.
- (2) Andere natürliche und juristische Personen können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den engeren Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Vereinsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - c. im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

## §5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden (auf Vorschlag des Vorstandes) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern Änderungsbedarf besteht.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf begründeten Antrag Stundung oder Ermäßigung der Beiträge zu gewähren.
- (3) Die Mitgliedbeiträge werden bei Lastschriftinzug erhoben. Eine entsprechende Ermächtigung ist dem Vorstand zu erteilen.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen und nach Kräften zu fördern.

## §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der engere Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. der/dem Vorsitzenden,
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem engeren Vorstand, dem Rechnungsführer und 4 bis 6 Beisitzern/innen.

- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er entscheidet in Ehrensachen.

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Angelegenheiten und Projekte zeitlich befristete Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hält bedarfsgerecht Sitzungen auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden ab.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar für die Wahlen des Vorstandes sind alle ordentlichen Mitglieder.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung in Schriftform oder per Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einhaltung der Ladefrist wird durch Sendeprotokoll und Einlieferungsbeleg der Post nachgewiesen.

Mindestens eine Mitgliederversammlung ist in der ersten Jahreshälfte als Hauptversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes sowie die Entscheidung über dessen Entlastung,
- b. gegebenenfalls Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- e. Beschlüsse über den Widerspruch eines Antragstellers gegen die Versagung seiner Vereinsaufnahme.

- (2) Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und begründet beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## §10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen von zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit jeweils die Dauer von zwei Jahren hat. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig (die Amtszeit beträgt somit höchstens 4 Jahre).
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschl. der Bücher und Belege einmal im Vereinsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung der/des Rechnungsführers/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins „VAI Pinneberg“ ist eine qualifizierte Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (2/3 der anwesenden Mitglieder) erforderlich. Das verbleibende Vereinsvermögen empfängt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

Pinneberg, den 12.2015